

## Inhalt

1	§ 13b UStG Umkehr der Steuerlast .....	1
2	Hinweise zu den Rechnungen .....	1
3	Fälligkeit der Umsatzsteuer und Fristen der Umsatzsteuerzahllast.....	2
4	Honorar-/ Werkverträge .....	2

### 1 § 13b UStG Umkehr der Steuerlast

Grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen spielen an der Hochschule eine große Rolle. Im Umsatzsteuerrecht wird zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen unterschieden, wobei die grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen eine besondere Relevanz an der Hochschule haben.

Hier erbringt ein im Ausland ansässiger Unternehmer eine Leistung gegenüber der Hochschule, die damit grundsätzlich Umsatzsteuerbar ist. Die Kleinunternehmerregelung gilt hierbei nicht. Die anfallende Umsatzsteuer ist jedoch nicht vom Leistungserbringer, sondern der Hochschule für Musik an das Finanzamt abzuführen, es erfolgt eine Umkehr der Steuerlast i.S.d § 13b UStG.

Die Hochschule ist verpflichtet die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Eine Ausnahme liegt nur dann vor, wenn der Auftragnehmer/ die Auftragnehmerin durch eine Bescheinigung seines Finanzamts (in Deutschland) nachweist, dass er kein im Ausland ansässiger Unternehmer ist oder eine Steuerbefreiung vorliegt.

### 2 Hinweise zu den Rechnungen

Bei Leistungsbeziehungen mit ausländischer Beteiligung ist die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) der Hochschule mitzuteilen. **(DE155003071)**

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer muss der Auftragnehmer auf seiner Rechnung angeben. Die gestellte Rechnung darf lediglich netto gestellt werden und keinen Umsatzsteuerausweis enthalten, andernfalls ist eine Rechnungskorrektur anzufordern.

#### Notwendige Angaben in der Rechnung

Die Eingangsrechnung hat gem. § 14 Abs. 4 i.V.m. § 14a Abs. 5 UStG folgende Angaben zu enthalten:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- vollständiger Name und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers,
- Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers (soweit vorhanden; bei Drittlandsunternehmen Steuernummer)
- Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers,
- das Ausstellungsdatum,
- Rechnungsnummer als einmalig vom Rechnungssteller vergebene fortlaufende Nummer,
- die Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
- Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung,

## Umsatzsteuer bei Lieferungen und Leistungen mit Auslandsbezug

- Hinweis auf die Umkehr der Steuerlast „Steuerschuld des Leistungsempfängers“. („VAT due to the recipient“ oder „Recipient is liable for VAT“)

Im Vertrag sollte das Erfordernis der Rechnungsstellung durch den Vertragsnehmer vereinbart werden. Die Musterrechnung der Hochschule kann als Hilfestellung verwendet werden.

### Lieferungen aus EU-Ländern

Analog zu sonstigen Leistungen gemäß § 13b UStG wird die Umsatzsteuer auch von der Hochschule geschuldet, wenn innergemeinschaftliche Erwerbe (Lieferungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten) erfolgen.

### 3 Fälligkeit der Umsatzsteuer und Fristen der Umsatzsteuerzahllast

Die Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich mit Ausstellung der Rechnung, spätestens aber mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats. Die Leistung gilt als ausgeführt, wenn sie fertig bzw. beendet ist.

Aus diesem Grund empfiehlt es sich insbesondere im Vertrag die Rechnungsstellung zu vereinbaren, denn die Hochschule erhält damit die Information über die Erfüllung der Leistung.

Die Umsatzsteuervoranmeldung muss bis spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Vorlagezeitraums beim Finanzamt vorliegen. Bei nicht rechtzeitigem Eingang drohen der Hochschule Säumniszuschläge.

### 4 Honorar-/ Werkverträge

Bei der Vertragsgestaltung ist die Umsatzsteuer entsprechend der Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Es ist zu überlegen, welcher Betrag an den Leistenden ausgezahlt werden soll. Bei künstlerischen Darbietungen muss zusätzlich die sog. Ausländersteuer berücksichtigt werden.

Für eine Leistung, die keine künstlerische Darbietung ist, sollen 1.000 € ausgezahlt werden:

Honorar (Auszahlung)	Umsatzsteuer 19%	Gesamtbelastung Kostenstelle
1.000,00 €	190,00 €	1.190,00 €

Die Formulierung im Vertrag kann wie folgt lauten: *Für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen erhält der Vertragsnehmer ein Honorar in Höhe von 1.000,00 € ausgezahlt. Auf die Umkehr der Steuerlast sollte hingewiesen werden. Die Formulierung kann wie folgt lauten: Die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer iHv 190,00 € wird gemäß § 13b UStG durch die Hochschule an das zuständige Finanzamt abgeführt.*

Für eine Leistung, die keine künstlerische Darbietung ist, sollen 1.000 € aufgewendet werden:

Honorar (Auszahlung)	Umsatzsteuer 19%	Gesamtbelastung Kostenstelle
840,34 €	159,66 €	1.000,00 €

Die Formulierung im Vertrag kann wie folgt lauten: *Für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung erhält der Vertragsnehmer ein Honorar in Höhe von 1.000,00 € brutto. Die anfallende Umsatzsteuer iHv. 159,66 € wird gemäß § 13 b UStG durch die Hochschule einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt. Der Zahlungsbetrag an den Vertragsnehmer entspricht 840,34 €.*



## Umsatzsteuer bei Lieferungen und Leistungen mit Auslandsbezug

### KünstlerInnen

Handelt es sich bei der im Vertrag vereinbarten Leistung um eine künstlerische Darbietung, so ist für im Ausland ansässige KünstlerInnen zusätzlich die sog. Ausländersteuer im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen. Die Grundlage für die Berechnung der Ausländersteuer ist das gezahlte Honorar ohne Umsatzsteuer. Die Berechnung der Umsatzsteuer erfolgt auf der Grundlage des Bruttohonorars.

Bruttovereinbarung: Der inländische Vertragspartner behält die Steuern von der vereinbarten Vergütung ein und zahlt dem Künstler nur die Differenz aus:

Vereinbarte Bruttovergütung	1.000,00	Euro
15 % Einkommensteuer von Bruttovergütung (ESt)	- 150,00	Euro
5,5 % Soli von ESt	- 8,25	Euro
Nettovergütung (Auszahlungsbetrag)	841,75	Euro
Summe Steuern ESt	158,25	Euro
Umsatzsteuer 19%	190,00	Euro
Gesamtbelastung Kostenstelle	1.190,00	Euro

Nettovereinbarung: Der inländische Vertragspartner übernimmt die Steuern für den Künstler und zahlt die vereinbarte Summe in voller Höhe an den Künstler aus:

Vereinbarte Nettovergütung (Auszahlungsbetrag)	1.000,00	Euro
17,82% Einkommensteuer von Nettovergütung (ESt)	+ 178,20	Euro
0,98% von Nettovergütung	+ 9,80	Euro
Bruttovergütung	1.188,00	Euro
Summe Steuern ESt	188,00	Euro
Umsatzsteuer 19%	225,72	Euro
Gesamtbelastung Kostenstelle	1.413,72	Euro

### Reisekosten

Gemäß § 10 Abs. 1 UStG werden für die Umsatzsteuer neben dem Honorar und ggf. nach § 50a EStG einzubehaltender Einkommensteuer auch die erstatteten Aufwendungen für Reise- und Verpflegungskostenpauschalen berücksichtigt.

Sie bleiben nur dann unberücksichtigt, wenn es sich um eine reine Auslagenerstattung handelt, bei der nur tatsächlich angefallene Kosten nach Übergabe der Originalrechnungen erstattet werden.

### Gastdozenten

Die Leistung eines Gastdozenten, dessen Sitz sich im Ausland befindet, kann grundsätzlich unabhängig von der Dauer der Tätigkeit als umsatzsteuerfrei behandelt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Lehrtätigkeit dazu dient, den Studierenden im Rahmen ihrer Hochschulausbildung weitere Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die ihnen später eine künstlerische Berufsausbildung ermöglichen. Es muss sich um eine Tätigkeit im Rahmen des Curriculums handeln. Ein prüfbarer Nachweis muss spätestens zum Zeitpunkt der Zahlbarmachung vorliegen.



## Umsatzsteuer bei Lieferungen und Leistungen mit Auslandsbezug

### Steuersatz

Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 19 % (§ 12 Abs. 1 UStG). Freiberufliche Künstler, die als Solisten bei Theater-, Konzert- und Museumsveranstaltungen auftreten, unterliegen mit ihren Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Dies gilt auch für vergleichbare Darbietungen ausübender Künstler und die Leistung von Dirigenten soweit nicht unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG in Frage kommt.

Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 a UStG ist bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen. Die Beantragung ist formfrei möglich. Es sollten jedoch folgende Informationen beigefügt werden:

- die Namen und Adressen der betroffenen Künstler\*innen bzw. der Gesellschaften sowie
- der Auftrittsort und das Auftrittsdatum;
- eine Kurzbiografie, Auflistung der künstlerischen Tätigkeit und Presseartikel über die betreffenden Künstler\*innen.

Die Formulierung im Vertrag kann wie folgt lauten: *Für den Fall, dass die/der KünstlerIn für den mit diesem Vertrag vereinbarten Auftritt eine Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20a UStG erhält und das Finanzamt die Freistellung bescheinigt, ist die Umsatzsteuer nicht abzuführen.*

Nutzungs- und Verwertungsrechte unterliegen grundsätzlich dem geminderten Steuersatz, sofern es sich dem Gesamtbild nach nicht um untergeordnete Nebenleistungen handelt.

Erfolgt ein Steuerabzug, ist die Erhebung der Angaben zur Mitteilung an die Finanzbehörden nicht erforderlich.